

2025 - 2029

reformierte kirche
kanton luzern

Synode-ABC:

Informationen rund um das Synodeamt

Impressum

Veröffentlicht im Mai 2025

Auflage: 100 Exemplare

Onlinepublikation: reflu.ch/landeskirche/service/downloads

Herausgabe

Synodalrat der Reformierten Kirche Kanton Luzern,
Maihofstrasse 36, 6004 Luzern

Druck

gammaprint ag, Staldenhof 2, 6014 Luzern

Herzlich willkommen in der Synode!

Sehr geehrtes Mitglied der Synode

Wir gratulieren Ihnen zu Ihrer Wahl in das Parlament der Reformierten Kirche Kanton Luzern und wünschen Ihnen für die politische Arbeit im Dienst der reformierten Bevölkerung des Kantons Luzern viel Freude, Erfolg und Erfüllung.

Um Ihnen den Einstieg in den parlamentarischen Betrieb zu erleichtern, finden Sie in diesem Handbuch die wichtigsten Grundlagen für Ihre Arbeit in der Synode. Es soll eine Einführung sein und gleichzeitig einen Überblick über die Organisation der Synode, deren Aufgaben, die parlamentarischen Instrumente und die Gesetzesgrundlagen verschaffen.

Der Kirchenschreiber sowie die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle stehen Ihnen bei Fragen oder Anliegen gerne zur Verfügung: geschaeftsstelle@reflu.ch oder 041 417 28 80.

Wir wünschen Ihnen einen guten Start!

Im Namen des Synodalarats

Dr. Lilian Bachmann
Synodalaratspräsidentin

lic. iur. Daniel Zbären
Kirchenschreiber

Das Wichtigste zu Ihrem Amtsantritt

Unter reflu.ch/landeskirche/service/downloads finden Sie alle Unterlagen, Termine und Hinweise, welche für Ihre Arbeit in der Synode wichtig sind.

Die Synode tritt im Frühjahr und im Herbst zu ihren ordentlichen Sitzungen zusammen (§ 18 Abs. 1 Geschäftsordnung der Synode vom 20. November 2019, GOS; LRS 3.50). Unter gewissen Voraussetzungen können zusätzlich ausserordentliche Sitzungen (beispielsweise Beratung umfangreicher Gesetzesvorlagen) der Synode durchgeführt werden (§ 18 Abs. 2 GOS). Die Synodesitzungen finden abwechselungsweise an einem Mittwoch und einem Samstag statt: Die Frühjahrsynode findet in der Regel an einem Samstag statt. Die Herbstsynode an einem Mittwoch.

Sitzungsvorbereitung

Sie werden spätestens 15 Tage vor der Sitzung schriftlich eingeladen. Die Unterlagen werden Ihnen mit der Einladung zugestellt. Die Sitzung und die traktandierten Geschäfte werden zudem im Luzerner Kantonsblatt und im Internet bekanntgegeben (§ 20 GOS). Mit Ausnahme von dringlich erklärten Motionen, Postulaten, Anfragen und Resolutionen behandelt die Synode nur traktandierte Geschäfte (§ 21 Abs. 1 GOS).

Gelübde

Bevor Sie Ihr Amt als Synodale ausüben können, müssen Sie an der konstituierenden Sitzung der neugewählten Synode in Pflicht genommen werden und das Gelübde ablegen. Das Amt als Synodale kann nur ausüben, wer in Pflicht genommen wurde. Sie legen das Gelübde mündlich oder bei begründeter Abwesenheit schriftlich ab (§ 10 Abs. 3 Verfassung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern vom 6. Dezember 2015, Kirchenverfassung, KiV; LRS 1.01; §§ 8 ff. Gesetz über die Organisation der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern vom 28. Mai 2019, Organisationsgesetz, OG; LRS 3.01).

Die Präsidentin oder der Präsident der Synode liest die folgende Gelübdeformel vor: «Ich gelobe, das mir übertragene Amt nach den für die Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern massgebenden Vorschriften treu und gewissenhaft zu erfüllen», worauf Sie mit «Ich gelobe es» antworten (§ 9 Abs. 1 OG).

Sitzungsort

Die Synode tagt mit ihren 60 Mitgliedern in der Regel im Kantonsratssaal im Luzerner Regierungsgebäude, Bahnhofstrasse 15, 6003 Luzern (§ 19 Abs. 1 GOS).

Teilnahmepflicht und Anwesenheitserfassung

Die Teilnahme an den Sitzungen der Synode ist obligatorisch. Es wird eine Präsenzkontrolle durchgeführt. Sind Sie ganz oder teilweise verhindert, haben Sie sich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten der Synode unter Angabe des Verhinderungsgrunds schriftlich zu entschuldigen (§ 22 und 23 GOS).

Nützliche Webseiten

URL	Was finden Sie hier?
reflu.ch/landeskirche	Informationen über die Reformierte Kirche Kanton Luzern (Struktur, Organisation usw.)
reflu.tlex.ch	Systematische Rechtssammlung der Reformierten Kirche Kanton Luzern
lu.ch	Informationen des Kantons Luzern
srl.lu.ch	Systematische Rechtssammlung des Kantons Luzern
eks-eers.ch	Informationen über die Evangelisch-reformierte Kirchen Schweiz

Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen und Dokumente

Das Fundament der Parlamentsarbeit bilden die Bestimmungen der Verfassung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern vom 6. Dezember 2015. Die Kirchenverfassung enthält die wichtigsten Organisationsgrundsätze und die Aufgaben der Synode wie die Gesetzgebung als Haupttätigkeit der Synode.

Die Kirchenverfassung kann auf Antrag der Synode oder auf Grund eines Volksbegehrens durch Beschluss der Gesamtheit der Stimmberechtigten ganz oder teilweise geändert werden (§ 59 Abs. 1 KiV). Verfassungsänderungen (Revisionen) bedürfen in jedem Fall der Zustimmung der Stimmberechtigten (obligatorisches Referendum) sowie der Genehmigung des Kantonsrats. Der Kirchenverfassung kommt die Bedeutung höherrangigen Rechts zu. Das bedeutet, dass untergeordnete Rechtserlasse, Beschlüsse etc. der Synode nicht den Bestimmungen der Kirchenverfassung widersprechen dürfen.

Weitere kirchliche Gesetze

Besonders wichtig für Sie und Ihre Arbeit sind die Erlasse mit Bestimmungen über die Synode. Dies sind vor allem das Gesetz über die Organisation der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern vom 28. Mai 2019 mit zugehöriger Organisationsverordnung vom 22. Januar 2020 (OV; LRS 3.02), die Geschäftsordnung für die Synode vom 22. November 2019. Die Geschäftsordnung regelt die Arbeitsweise und die parlamentarischen Abläufe der Synode im Detail.

Staatliches Recht

Zu beachten sind ausserdem die übergeordneten Bestimmungen des staatlichen Rechts wie die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (Bundesverfassung, BV; SR 101) und die Verfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007 (Kantonsverfassung, KV; SRL Nr. 1).

Die für die öffentlich-rechtlich organisierten Landeskirchen massgebliche kantonale rechtliche Grundlage ist das Gesetz über die Kirchenverfassung (Einführung und Organisation kirchlicher Synoden) vom 21. Dezember 1964 (SRL Nr. 187).

Finanzhaushaltsgesetz

Die Steuerung der Finanzen und Leistungen, die Ausgaben der Bewilligung sowie deren Rechnungslegung sind im Gesetz über den Finanzhaushalt vom 28. Mai 2019 (Finanzhaushaltsgesetz, FHG; LRS 5.01) und in der zugehörigen Verordnung über den Finanzhaushalt vom 13. November 2019 (Finanzhaushaltsverordnung, FHV; LRS 5.01) geregelt.

Kirchenordnung

Mit der Umsetzung der neuen Kirchenverfassung wurde die bisherige Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 13. November 1996 (Kirchenordnung, KIO; LRS 2.01), revidiert (Totalrevision) und die personalrechtlichen sowie organisationsrechtlichen Bestimmungen in das Personalgesetz der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern vom 30. Mai 2018 (Personalgesetz, PG; LRS 4.01) und das Gesetz über die Organisation der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern vom 28. Mai 2019 transferiert.

reformierte kirche
kanton luzern

?

Schnellsuche

Q

Systematische Sammlung

Chronologische Sammlung

Systematik

Suche

Übersicht

Systematische Sammlung

Ausklappen | Einklappen

- ▶ 1 - Grundlagen
- ▶ 2 - Kirchliches Leben
- ▶ 3 - Organisation
- ▶ 4 - Personalrecht
- ▶ 5 - Finanzen
- ▶ 7 - Aussenbeziehungen
- ▶ 9 - Erlasse der Kirchgemeinden

▶ Erlasse ausser Kraft

▶ Einschränkung nach Kategorie

Berichte und Anträge (B+A) und weitere Beratungsunterlagen

Für die Geschäfte der Synode legt der Synodalarat in der Regel jeweils einen Bericht und Antrag (B+A) vor. Weitere Beratungsunterlagen können beispielsweise Berichte oder Informationsunterlagen sein.

Die Beratungen und Beschlüsse der Synode werden für die jeweilige Sitzung der Synode in einem Protokoll festgehalten. Dieses beinhaltet namentlich die Anträge mit einer kurzen Zusammenfassung der Beratung und Begründung, die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen. Die Entwürfe der Synodeprotokolle werden Ihnen zugestellt. Beanstandungen des Protokolls sind spätestens drei Tage vor der nächsten Sitzung der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Gerügt werden können nur offensichtliche Irrtümer oder tatsachenwidrige Darstellungen. Die Synode entscheidet über eine allfällige Berichtigung und über die Genehmigung des Protokolls. Die genehmigten Protokolle werden zusammen mit den Beratungsunterlagen im Internet veröffentlicht (§ 29 GOS).



Synode der Reformierten Kirche
Kanton Luzern im Kantonsratssaal
(Bild Michi Zimmermann)

Strukturen der Landeskirche

Die Reformierte Kirche ist eine weltweite Religionsgemeinschaft. In der Schweiz leben rund 1.8 Millionen und im Kanton Luzern rund 36'500 Reformierte. Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Luzern ist rechtsstaatlich organisiert und von der Verfassung des Kantons Luzern als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit anerkannt.

Sie gliedert sich in zehn Kirchgemeinden und organisiert sich autonom im Rahmen des übergeordneten kirchlichen und staatlichen Rechts nach demokratischen Grundsätzen (§ 8 KiV). Die Landeskirche fasst die Kirchgemeinden und die landeskirchliche Organisation im synodalen Rahmen zusammen (§ 3 KiV). Die landeskirchliche Organisation kennt gemäss ihrer Verfassung neben der Gesamtheit der stimmberechtigten Reformierten im Kanton drei weitere Organe (§ 24 KiV):

Synode – Legislative

Die Synode ist das kirchliche Parlament und besteht aus 60 gewählten Synodalen (§ 29 KiV). Sie übt zusammen mit der Gesamtheit der Stimmberechtigten der Landeskirche die gesetzgebende Gewalt (Legislative) aus (§ 28 KiV). Sie ist das gesetzgebende Organ der Landeskirche und wird von den Stimmberechtigten für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt (§ 57 Abs. 1 OG; 74 Abs. 2 OG). Die Synodalen sind die Abgeordneten des Parlaments und sind in ihrer Tätigkeit auf das Evangelium verpflichtet. Sie vertreten die Kirchgemeinden bzw. die Teilkirchgemeinden ihres Wahlkreises in der Synode und pflegen daher idealerweise einen Kontakt mit ihnen (§ 29 KiV). In Ihrer synodalen Tätigkeit sind Sie nicht weisungsgebunden und es besteht auch kein Fraktionszwang (§ 57 Abs. 1 OG; 74 Abs. 2 OG). Die Synode trägt, unter Vorbehalt der Rechte der Gesamtheit der Stimmberechtigten, die oberste menschliche Verantwortung für die Landeskirche. Durch Diskussion und Verbindlicherklärung theologischer Inhalte ordnet die Synode die Landeskirche in den geistlichen Grundzügen (§ 28 KiV).

Synodalrat – Exekutive

Der Synodalrat besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern der Landeskirche (§ 39 Abs. 1 KiV). Er ist die leitende, verwaltende und vollziehende Behörde der Landeskirche (Exekutive) und vertritt diese nach aussen. Die Mitglieder des Synodalrats haben in der Synode beratende Stimme und Antragsrecht und werden durch die Synode gewählt (§ 38 KiV).

Schlichtungsstelle

Die Schlichtungsstelle ist die Schlichtungsbehörde der Landeskirche und besteht aus je drei in der Landeskirche stimmberechtigten Mitgliedern und Ersatzmitgliedern (§ 45 KiV). Sie kann bei Streitigkeiten oder bei Spannungen innerhalb der Landeskirche kontaktiert werden und vermittelt zwischen den Parteien. Dies namentlich bei Streitigkeiten zwischen Kirchgemeinden, innerhalb einer Kirchgemeinde, zwischen Kirchgemeinden und der landeskirchlichen Organisation und innerhalb der landeskirchlichen Organisation (§ 46 KiV). Die Schlichtungsstelle hat keine Entscheidkompetenz, jedoch kann sie den Parteien Einigungsvorschläge unterbreiten (§ 103 ff. OG).

Kirchgemeinden

Gemäss § 53 Organisationsverordnung bestehen im Kanton Luzern die zehn Kirchgemeinden Dagmersellen, Escholz matt, Hochdorf, Horw, Luzern, Meggen-Adligenswil-Udligenswil, Reiden, Sursee, Willisau-Hüswil und Wolhusen. Das Gebiet der Kirchgemeinde Luzern teilt sich zusätzlich in acht Teilkirchgemeinden. Die Kirchgemeinden bilden eigenständige öffentlich-rechtliche Körperschaften. Die Gemeindegebiete sind zum grössten Teil 1926 durch den Grossen Rat des Kantons Luzern umschrieben worden und sind nicht in allen Fällen deckungsgleich mit den Grenzen der politischen Gemeinden.

Gremien der Synode

An der konstituierenden Sitzung der Synode wählen Sie für die Amtszeit von zwei Jahren das Synodepräsidium (Synodepräsidentin oder Synodepräsident und Vizepräsidentin oder Vizepräsident der Synode) und für die ganze Amtsdauer von vier Jahren die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie deren Stellvertretungen (§ 33 KiV).

Die Synodepräsidentin oder der Synodepräsident sorgt für die ordnungsgemässe Erledigung der Geschäfte der Synode, leitet die Verhandlungen der Synode und vertritt die Synode nach aussen (§ 59 OG). Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident übernimmt diese Aufgaben, wenn die Synodepräsidentin oder der Synodepräsident verhindert ist oder sich zu Sachfragen äussern will (§ 60 OG).

Büro der Synode

Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bilden zusammen mit der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten das Büro der Synode, welches die Ergebnisse der Wahlen und der geheimen Abstimmungen ermittelt (§ 63 OG). Das Büro der Synode ist für die korrekte Durchführung und Auszählung aller Wahlen in der Synode und der geheimen Abstimmungen zuständig (§ 65 OG). Die Synodeschreiberin oder der Synodeschreiber kann mit beratender Stimme beigezogen werden (§ 63 OG).

Fraktionen

Die Mitglieder der Synode können sich zu Fraktionen zusammenschliessen. Eine Fraktion besteht mindestens aus fünf Synodemitgliedern. Die Zugehörigkeit zu einer Fraktion ist freiwillig. Die Synodalen können jeweils nur einer Fraktion angehören (§ 74 OG). Aktuell bestehen vier Fraktionen in der Synode (drei regionale Fraktionen sowie eine thematisch-inhaltliche Fraktion). In den Fraktionen wird die Haltung zu den Geschäften der Synode besprochen, die während den Synodesitzungen von der jeweiligen Fraktionssprecherin oder dem Fraktions-sprecher vertreten wird. Jede Fraktion wird von einer Präsidentin oder einem Präsidenten geführt, die oder der gleichzeitig der Geschäftsleitung (GL) der Synode angehört (§ 69 OG, § 74 OG). Weitere Angaben und Informationen zu den Fraktionen finden Sie unter reflu.ch/landeskirche/ueber-uns/organisation.

Geschäftsleitung

Das Präsidium der Synode (Präsidentin/Präsident und Vizepräsidentin/Vizepräsident) bildet zusammen mit den Präsidien der Fraktionen (Präsidentin/Präsident und Vizepräsidentin/Vizepräsident) die Geschäftsleitung. Aktuell besteht die Geschäftsleitung aus zehn Mitgliedern. Die Synodeschreiberin oder der Synodeschreiber nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil (§ 69 OG). Zu den wichtigsten Aufgaben der Geschäftsleitung zählen die Förderung der Zusammenarbeit, der Information und des Gedankenaustauschs zwischen Synodepräsidium, Kommissionen, Fraktionen und Synodalrat, die Vorbereitung der Wahlgeschäfte der Synode in personeller Hinsicht sowie die Vorbereitung der Sitzungen der Synode mit Traktandenliste in Rücksprache mit dem Synodalrat (§ 71 OG).

Kommissionen

Zu Beginn der Legislatur der neuen Synode wählen Sie mit den weiteren Synodemitgliedern die ständigen Kommissionen. Dies sind die Geschäftsprüfungs- und Redaktionskommission (§ 80 OG). Die Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission (11 Mitglieder) bestehen darin, die vom Synodalrat eingebrachten Sachgeschäfte der Synode, die nicht in die Zuständigkeit einer anderen Kommission fallen, zu prüfen und Antrag an die Synode zu stellen. Sodann begleitet sie den Synodalrat bei der inhaltlichen und finanziellen Planung und Kontrolle (§ 82 OG). Die Redaktionskommission (3 Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder) prüft alle Erlasse der Synode in sprachlicher und gesetzestechnischer Hinsicht und macht auf allfällige materielle Unstimmigkeiten aufmerksam (§ 83 OG). Nach Bedarf kann die Synode für bestimmte Aufgaben aus ihrer Mitte nichtständige Spezialkommissionen und deren Präsidentinnen oder Präsidenten wählen. Die Spezialkommissionen treten in diesem Fall an die Stelle der ständigen Kommissionen (§ 81 OG).

Synodeschreiberin oder Synodeschreiber

Die Kirchenschreiberin oder der Kirchenschreiber amtiert als Synodeschreiberin oder Synodeschreiber. Sie oder er führt die Geschäftskontrolle der Synode, verantwortet das Protokoll, bereitet die Durchführung der Wahlen und Abstimmungen in der Synode vor und sorgt für die Erledigung der administrativen Arbeiten (§ 67 f. OG).

Geschäftsstelle

Für die Aufgaben in den Gremien, die Durchführung der Synoden und auch sonstiger administrativer Angelegenheiten im Zusammenhang mit Ihrem Amt als Synodale werden Sie fachkompetent und professionell von der Geschäftsstelle der landeskirchlichen Organisation unterstützt (§ 88 OG, § 97 OG). Die Kirchenschreiberin oder der Kirchenschreiber (Synodeschreiberin oder Synodeschreiber) ist zusammen mit dem Fachbereich Administration der Geschäftsstelle für die administrativen Abläufe, die Protokollführung und die verfahrenstechnische Beratung vor, während und nach den Sitzungen der Synode, deren Kommissionen und Gremien zuständig. Weiter steht der Synode zu deren Unterstützung in Kommunikationsfragen, für Medienmitteilungen, Webauftritt etc. der Fachbereich Kommunikation der Geschäftsstelle zur Verfügung (§§ 35 ff. OV).

Ihre wichtigsten Aufgaben

Ihre wichtigste Aufgabe als Synodale in der Synode ist es, unter Vorbehalt der Rechte der Gesamtheit der Stimmberechtigten, rechtliche Vorschriften zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben.

Deshalb wird die Synode auch als Legislative bezeichnet. Die Rechtsetzung kann in drei verschiedenen Formen erfolgen, nämlich durch die Kirchenverfassung, ein kirchliches Gesetz oder einen Synodebeschluss (§ 34 KiV, §§ 67-69 GOS). Total- und Teilrevisionen der Verfassung unterliegen dem obligatorischen Referendum. Die Synode kann im Einzelfall mit einer Zweidrittelmehrheit weitere Vorlagen dem obligatorischen Referendum unterstellen. Das fakultative Referendum kommt in bestimmten Fällen auf Begehren von mindestens 500 Stimmberechtigten zustande (§ 27 KiV).

Finanzen

Zu Ihren zentralen Aufgaben gehört auch die gesamte Steuerung der finanziellen Angelegenheiten der Landeskirche. In diesem Zusammenhang nimmt die Synode die Jahresrechnung ab, verabschiedet das Budget und beschliesst den Steuerfuss der landeskirchlichen Organisation. Sie behandelt zudem die grundlegenden Planungsvorlagen zu Aufgaben und Finanzen des Synodalrats (AFP) (§ 35 Abs. 1 KiV). Mit dem Budget beschliesst sie die finanziellen Leistungen der landeskirchlichen Organisation und deren Finanzierung für ein Kalenderjahr (§ 14 Abs. 1 FHG). Sie bewilligt freibestimmbare Ausgaben, die eine festgesetzte Höhe überschreiten, sowie Nachtragskredite (§ 19, § 24, § 28 FHG). Im Weiteren genehmigt sie den Jahresbericht inklusive Jahresrechnung des Synodalrats (§ 35 Abs. 1 KiV).

Weitere Sachgeschäfte

Die Synode behandelt eine ganze Reihe weiterer Sachgeschäfte wie etwa (§§ 26, 36 KiV, § 70 ff., § 78 ff. GOS):

- Prüfung der Zulässigkeit von Volksbegehren und Stellungnahme zu diesen sowie Erhaltung des formellen Zustandekommens von Volksbegehren;
- Prüfung der Gültigkeit der Synodewahlen;
- Behandlung von Initiativen, synodalen Vorstößen, sowie Petitionen und Behandlung von Resolutionen;
- Regelung der Zuständigkeit für die Beschlussfassung über die Zugehörigkeit zu anderen Organisationen sowie Vereinbarungen mit solchen, soweit nicht das kirchliche Gesetz diese Befugnis dem Synodalrat überträgt;
- Genehmigung zur Schaffung und Aufhebung von landeskirchlichen Pfarrstellen und Fachstellen;
- alle übrigen Aufgaben, welche die Synode gestützt auf die Kirchenverfassung oder aufgrund von kirchlichen Gesetzen wahrzunehmen hat;
- Genehmigung von Kirchgemeindeordnungen (§ 18 Abs. 3 KiV).

Wahlen und Abstimmungen

Als Mitglied der Synode sind Sie zudem Teil eines wichtigen Wahlgremiums der Landeskirche. So wählen Sie insbesondere das Synodepräsidium (Präsidentin oder Präsident sowie Vizepräsidentin oder Vizepräsident), das Präsidium und die übrigen Mitglieder des Synodalrats, das Präsidium und die übrigen Mitglieder der Schlichtungsstelle. Sodann wählt die Synode die Mitglieder der ständigen synodalen Kommissionen und deren Präsidentinnen oder Präsidenten (§ 33 KiV). Mit der Vorbereitung von Wahlen durch die Synode ist die Geschäftsleitung der Synode beauftragt (§ 71 OG).

Aufsicht

Der Synode kommt die Oberaufsicht über den Synodalrat, die administrative Geschäftsführung der Schlichtungsstelle sowie über das Pfarr- und Diakonatskapitel zu. In der Geschäftsordnung der Synode können weitere Bereiche der Oberaufsicht einer synodalen Kommission übertragen werden (§ 37 KiV).

Die wichtigsten parlamentarischen Geschäftsformen

Sachgeschäfte kommen auf verschiedene Arten zur Behandlung in die Synode (§ 66 GOS): von ihren Mitgliedern durch synodale Vorstösse, vom Synodalarat durch Botschaften und Berichte oder von Mitgliedern der Landeskirche durch Petitionen.

Anträge können von den vorberatenden Kommissionen, Fraktionen aber auch von einzelnen Mitgliedern der Synode und vom Synodalarat eingereicht werden. Über alle Anträge, die nicht zurückgezogen werden, ist abzustimmen.

Ordnungsanträge

Ordnungsanträge betreffen das Beratungsverfahren und beziehen sich insbesondere auf Eintreten, Rückweisung, Verschiebung der Beratung, Trennung des Beratungsgegenstands, Schluss der Diskussion, Vorgehen bei Abstimmungen, Rückkommen, Handhabungen der Geschäftsordnung, Unterbrechen oder Schluss der Sitzung (§ 30 Abs. 1 GOS). Sie können vorgängig schriftlich eingereicht werden oder aber mündlich in der Synode gestellt werden. Hierzu melden sich die Synodalen durch Handerheben während der Sitzung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten der Synode. Über Ordnungsanträge ist stets sofort, nachdem sie gestellt sind abzustimmen (§ 53 GOS).

Sachanträge

Sachanträge haben die Änderung, Annahme oder Verwerfung einer Vorlage zum Gegenstand (§ 30 Abs. 2 GOS). Sie sind auf Verlangen der Präsidentin oder des Präsidenten schriftlich einzureichen und werden nach der Eintretensdebatte, in der die Synode beschliesst, ob ein Geschäft überhaupt behandelt werden soll, im Detail beraten (§ 34 Abs. 2 GOS).

Einreichung an die Geschäftsstelle

Der Vorbereitung der Synode und der Abläufe während der Synode ist es dienlich, wenn Sie Anträge mit einer Begründung der Geschäftsstelle vor der jeweiligen Synodesitzung per E-Mail zukommen lassen (geschaeftsstelle@reflu.ch).



Die wichtigsten Instrumente

Für unterschiedliche Anliegen stehen verschiedene parlamentarische Instrumente zur Verfügung, welche hier vorgestellt sind.

Motion

Beabsichtigen Sie, die Kirchenverfassung zu ändern oder ein kirchliches Gesetz zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben oder den Synodalarat zu einer bestimmten Auslegeordnung in Form eines besonderen Planungs- oder Rechenschaftsberichts zu beauftragen, so ist hierzu die Motion das geeignete Instrument. Die Motion ist der Geschäftsstelle schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Die Motion kann in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht werden. Der Synodalarat beantragt Annahme oder Ablehnung der Motion oder deren Umwandlung in ein Postulat. Die Synode stimmt nach erfolgter Diskussion über die Annahme oder Ablehnung der Motion ab (§ 72 GOS). Eine angenommene Motion verpflichtet den Synodalarat, der Synode innert Jahresfrist eine Vorlage oder den verlangten Bericht zur Beratung und Beschlussfassung zu unterbreiten (§ 72 GOS).

Postulat

Liegt Ihr Anliegen im Zuständigkeitsbereich des Synodalrats oder sind Sie unsicher, ob wirklich eine Gesetzesvorlage nötig ist, dann ist das Postulat das sinnvolle Instrument. Mit einem Postulat kann der Synodalarat beauftragt werden, zu prüfen, ob der Synode die Botschaft zu einem Gesetz oder einem Beschluss vorzulegen sei. Er kann zudem angeregt werden, in einer Angelegenheit seines Zuständigkeitsbereichs, in bestimmter Weise vorzugehen. Postulate sind der Geschäftsstelle schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Einzig bei der Behandlung des Budgets, der Jahresrechnung sowie der Planungs- und Rechenschaftsberichte sind auch mündlich gestellte Postulate möglich und sofort zu behandeln. Der Synodalarat beantragt Annahme oder Ablehnung des Postulats. Die Synode stimmt nach erfolgter Diskussion über die Annahme oder Ablehnung des Postulats ab.

Ein angenommenes Postulat verpflichtet den Synodalrat zur Prüfung des vorgetragenen Begehrens, nicht aber zur Ausarbeitung einer Vorlage oder zum angeregten Vorgehen. Der Synodalrat orientiert die Synode innert eines Jahres über die Erledigung des Postulats (§ 73 GOS).

Anfrage

Möchten Sie über eine landeskirchliche Angelegenheit mehr wissen, dann können Sie in einem ersten Schritt direkt an den Synodalrat gelangen, indem Sie die Anfrage der Geschäftsstelle schriftlich einreichen. Der Synodalrat kann die Anfrage schriftlich oder an der Synode mündlich beantworten. Sie erklären, ob Sie mit der schriftlichen oder mündlichen Antwort des Synodalrats zufrieden sind und ob Sie eine Diskussion verlangen. Hierüber befindet die Synode auf Beschluss hin. Eine Anfrage verpflichtet den Synodalrat, zu einer bestimmten Angelegenheit in seinem Zuständigkeitsbereich mündlich oder schriftlich Auskunft zu geben (§ 74 GOS).

Bemerkung

Bei den Bemerkungen handelt es sich um kurze Feststellungen und Anregungen, die nur zu Planungs- und Rechenschaftsberichten (AFP, Jahresberichte, weitere Berichte etc.) gemacht werden können. Bemerkungen können vor der Sitzung schriftlich der Geschäftsstelle eingereicht oder bei Beratung des Geschäfts mündlich beantragt werden. Die Synode entscheidet über die Annahme oder Ablehnung einer Bemerkung. Diese werden mit dem Synodebeschluss zum betreffenden Geschäft veröffentlicht. Angenommene Bemerkungen zum Aufgaben- und Finanzplan werden diesem als Anhang beigefügt. Der Synodalrat informiert die Synode mit dem nächsten Aufgaben- und Finanzplan über die Behandlung der Bemerkung (§ 75 GOS).

Resolution

Die Synode kann Resolutionen fassen. Das heisst, sie kann Erklärungen abgeben, die sich an die Mitglieder der Landeskirche, die gesamte Öffentlichkeit oder bestimmte Gruppen oder Behörden richten. Der beantragte Resolutionstext ist der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen. Die Synode stimmt nach erfolgter Diskussion und allfälliger Bereinigung der Resolution über deren Annahme oder Ablehnung ab (§ 76 GOS).

Petition

Mit einer Petition kann jedes Mitglied der Landeskirche schriftlich ein Anliegen in die Synode hineintragen. Ein solcher Antrag von aussen ist allerdings nur zu denjenigen Geschäften zulässig, die in den §§ 35–37 KiV aufgezählt werden. Die Petition ist der Geschäftsstelle schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Der Synodalrat beantragt die Annahme oder Ablehnung der Petition. Die Synode kann die Petition ablehnen oder ganz oder teilweise als Motion oder als Postulat dem Synodalrat überweisen. Synodemitglieder reichen mit Vorteil statt einer Petition einen synodalen Vorstoss ein (§ 78 GOS).

Fragestunde

Einmal pro Jahr an der Frühjahrssynode wird für die Behandlung von Themen aus dem kirchlichen Bereich eine Fragestunde durchgeführt. Die Fragen sind in der Regel vor der Sitzung der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen. Die Fragen sind begründet an der Synode vorzutragen. Das jeweilig zuständige Mitglied des Synodalrats beantwortet die Frage an der Synode. Anschliessend können auch von anderen Synodalen Zusatzfragen gestellt werden. Über die Fragestunde werden keine Beschlüsse gefasst und kein Protokoll geführt (§ 77 GOS).

Parlamentarische Instrumente der Synode

Motion (§ 72 GOS)

Postulat (§ 73 GOS)

Anfrage (§ 74 GOS)

Bemerkung (§ 75 GOS)

Resolution (§ 76 GOS)

Petition (§ 78 GOS)

Fragestunde (§ 77 GOS)

Verfahrensfragen

Für die Einreichung synodaler Vorstösse bestehen keine gesetzlichen Fristen. Bei einer Anfrage wird die Formulierung einer präzisen Frage gewünscht. Die Annahme einer Motion, eines Postulats oder einer Bemerkung zum Aufgaben- und Finanzplan löst für den Synodarat eine Erledigungsfrist aus (§ 72 Abs. 8, § 73 Abs. 8, § 75 Abs. 4 GOS).

Nicht traktandierte Motionen, Postulate, Resolutionen oder Anfragen können nur behandelt werden, wenn die Synode diese vorgängig als dringlich erklärt. Dies ist möglich, wenn beispielsweise ein unvorhergesehenes Ereignis eintritt oder wenn ein Zuwarten bis zur nächsten Synodesitzung der Sache abträglich wäre. Über die Dringlichkeit beschliesst die Synode. Im Fall von § 73 Abs. 4 GOS ist keine Dringlichkeitserklärung notwendig (§ 71 GOS).



Die Synode wirkt rund um die Angebotsplanung der Seelsorge im Kanton Luzern – etwa im Rahmen des Aufgaben- und Finanzplans mit Budget oder über Berichte und Anträge, wie sie beispielsweise bei der Chatseelsorge eingebracht werden. Weitere Informationen sowie eine Seelsorge-Kurzdokumentation finden Sie unter reflu.ch/seelsorge.

Sitzungsregeln und Beratung

Die Entwürfe von Erlasstexten werden in der Regel vom Synodalarat ausgearbeitet und mit einem erläuternden Bericht versehen. Der Entwurf geht danach zur Vorberatung an eine Synodekommission, entweder an die Geschäftsprüfungskommission oder an eine Spezialkommission.

Erst danach wird der Text – allenfalls mit Änderungsanträgen der Kommission – als Antrag der Synode unterbreitet (ausnahmsweise arbeitet eine Synodekommission selber einen Bericht und Antrag aus). Die Redaktionskommission überprüft den Text nach der Beratung in der Synode in sprachlicher und gesetzestechnischer Hinsicht.

Eintretensdebatte

Liegt der Synode ein Geschäft (Bericht und Antrag) zur Beratung vor, entscheiden die Synodalen vorerst darüber, ob sie auf die Vorlage überhaupt eintreten, sie also behandeln wollen. In der Eintretensdebatte wird nur über diese grundsätzliche Frage (Eintreten oder Nichteintreten) und nicht über Einzelheiten des Entwurfs diskutiert. Wenn niemand Nichteintreten beantragt, gilt Eintreten als beschlossen. Tritt die Synode auf ein Geschäft nicht ein, ist es erledigt (§ 38 GOS).

Detailberatung

Wurde Eintreten beschlossen, werden die Teile der Vorlage einzeln durchberaten. Grundlage der Detailberatung bilden der Textentwurf des Synodalarats sowie die Änderungsanträge der Kommission. Ordnungsanträge, z. B. auf Schluss der Diskussion oder auf Rückweisung der Vorlage zur Überarbeitung an den Synodalarat, gehen dabei allen Abänderungs- oder Zusatzanträgen vor. Die Synodepräsidentin oder der Synodepräsident wählt die geeignete Form der Beratung wie etwa die paragraphen- oder seitenweise Einzelberatung oder die Gesamtberatung bei einfachen Geschäften (§ 39 GOS).

Rückweisungsantrag

Erachtet die Synode eine Vorlage als notwendig aber inhaltlich schwerwiegend ungenügend, kann sie auf Antrag eines Synodemitglieds oder einer Fraktion die Rückweisung zur Verbesserung an den Synodalkrat oder die zuständige Kommission beschliessen. Wird das Geschäft von der Synode an den Synodalkrat oder an die zuständige Kommission zurückgewiesen, bleibt es hängig. Es wird beraten, sobald der Synodalkrat eine Ergänzungsbotschaft abgeliefert oder die zuständige Kommission erneut Anträge gestellt hat (§ 41 GOS).

Anredeform

Die Anredeform lautet: «Meine Damen und Herren» (§ 32 GOS).

Redezeit

Die Voten sind im Allgemeinen kurz zu fassen. Es gilt eine maximale Redezeit von fünf Minuten für alle Synodemitglieder. Diese kann von der Synode verlängert werden. Für die Sprecherinnen und Sprecher der Kommissionen, Fraktionen sowie des Synodalkrats ist die Redezeit nicht begrenzt (§ 33 GOS).

Rechte und Pflichten

Als Synodemitglied werden Sie für die Teilnahme an Sitzungen der Synode, der Geschäftsleitung, der Kommissionen sowie der Fraktionen entschädigt.

Sie erhalten insbesondere ein nach Dauer der Sitzung bemessenes Sitzungsgeld gemäss § 5 Abs. 1 Synodebeschluss über die Entschädigung der Synode, der Schlichtungsstelle sowie der Kommissionen, Arbeitsgruppen und Delegationen der landeskirchlichen Organisation (Entschädigungsbeschluss, EB; LRS 3.52). Als Spesen werden nur die Transportkosten sowie die Kosten für die selbst zu bezahlende Mittagsverpflegung entschädigt (§ 8 Abs. 1 EB).

Ausstand

In seltenen Fällen kann bei Beratungen der Synode oder deren Kommissionen eine Ausstandspflicht zum Tragen kommen. Werden Sachgeschäfte besprochen, zu denen Sie eine besondere Beziehung haben (z. B. betroffene Angehörige, persönliche Interessen), müssen Sie in den Ausstand treten und die Sitzung verlassen (§ 18 Abs. 2 OG). Wer sich im Ausstand befindet, darf sich in keiner Weise an der Vorbereitung und Beratung der Sache beteiligen (§ 20 OG).

Amtsgeheimnis

Eine wichtige Pflicht im Rahmen Ihrer Tätigkeit als Synodale ist die Verschwiegenheit. Erhalten Sie Kenntnis über Angelegenheiten, die Ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind (z. B. persönliche Äusserungen und Voten einzelner Mitglieder, Akten und Dokumente), so unterliegen Sie der Schweigepflicht. Dritte, die Einblick in solche Angelegenheiten erhalten, unterstehen derselben Schweigepflicht (§ 11 OG). Die Kommissionsmitglieder wie auch weitere Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer unterstehen dem Kommissionsgeheimnis (§ 16 GOS). Kommissionssitzungen sind im Gegensatz zu den Synodesitzungen nicht öffentlich (§ 13 GOS).

Feierliche Anlässe

Nebst der parlamentarischen Arbeit in der Synode und den damit verbundenen Aufgaben gibt es auch immer wieder Anlass und Gelegenheit, gemeinsam etwas Zeit zu verbringen, zu feiern und sich auszutauschen. So zum Beispiel alle zwei Jahre, wenn die neue Synodepräsidentin oder der neue Synodepräsident gewählt wird. Auch während und nach den jeweiligen beiden ordentlichen jährlichen Synodesitzungen besteht die Gelegenheit eines Beisammenseins.



v.l. Pfarrerin und Seelsorgerin Ursula Walti,
Carole Bolliger vom Kirchenboten und Tamara
Schneider im Gespräch im Schweizer Paraplegi-
ker-Zentrum. (Bild Raul Steffer)

Termine

Synode-ABC

Samstag, 14. Juni 2025, 08.30 Uhr

online per Zoom

Fraktionssitzungen

Samstag, 14. Juni 2025, 14.00 Uhr

Reformiertes Kirchenzentrum Littau-Reussbühl

Ritterstrasse 59, 6014 Luzern

Konstituierende Sitzung der Synode

Samstag, 28. Juni 2025, 08.30 Uhr

Matthäuskirche

Seehofstrasse 4, 6004 Luzern

